

Information zum Genehmigungssystem für Rebpflanzungen im Flurbereinigungsverfahren

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen im Genehmigungssystem gibt es im Flurbereinigungsverfahren Besonderheiten, die nachfolgend dargestellt werden.

1. Meldung der Rodung:

Betriebe, die Rebflächen im Bodenordnungsverfahren abgeben oder übernehmen, sollten dies beachten:

- Die Meldung der Rodung der alten bestockten Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren bewirkt, dass Ansprüche auf Wiederbepflanzung in dem Betrieb entstehen, der die Rodung meldet.
Werden diese Ansprüche in einem anderen Betrieb zur Anpflanzung der neuen Flurstücke benötigt, ist es notwendig, dass der alte Betrieb den **Abgang der bestockten Altflurstücke** meldet.
- Die Meldung des **Zugangs** der alten bestockten Flurstücke sowie der **Rodung** sind von dem **Betrieb** abzugeben, der auch die neuen Flurstücke im Bodenordnungsverfahren pflanzen und bewirtschaften wird.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abgangsmeldung der bestockten Fläche durch den Altbewirtschafter und die Zugangsmeldung durch den Neubewirtschafter **unmittelbar nach Bekanntwerden** und nicht erst zum 31. Mai zu erfolgen hat. Dies kann unmittelbar nach Vollzug im WeinInformationPortal (WIP) oder auf dem Vordruck der Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei erfolgen.

Bereits heute weisen alle Flurstücke sowohl im Alt- als auch Neubestand eines Flurbereinigungsverfahrens einen Hinweis auf, der die Kennziffer des Verfahrens beinhaltet. Wird eine Rodung in der Weinbaukartei an einem Flurstück im Altbestand erfasst, so kann in Zukunft diese Kennziffer an den Genehmigungsanspruch geknüpft werden.

2. Antrag auf Genehmigung der Pflanzung:

Unter Beachtung der Ausnahmen im Flurbereinigungsverfahren:

Der Antrag auf Genehmigung, der auf Ansprüche zugreift, die in einem Flurbereinigungsverfahren entstanden sind, kann mindestens bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres (31.07.), in dem die Besitzeinweisung stattfindet, für Flurstücke im Neubestand des gleichen Verfahrens gestellt werden.

Beispiel:

Rodung im November 2026 (reguläre Antragsfrist endet am 31.07.2032), Verfahrensdauer (Besitzeinweisung im Verfahren im März 2033) verlängert die Antragsfrist bis zum 31.07.2033 (Letzter Termin zur Beantragung einer Genehmigung zur Wiederbepflanzung).

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem Pflanztermin gestellt werden. Sind die Flurstücke bereits bekannt (2.1) ansonsten (2.2).

2.1. Sobald die Besitzeinweisung erfolgt ist und die **Zielflurstücke** im Flurbereinigungsverfahren bekannt sind, kann der Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung im Flurbereinigungsverfahren gestellt werden.

2.2 Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Wiederaanpflanzung die neuen Flurstückskennzeichen im Verfahren noch nicht bekannt, da noch keine Besitzeinweisung erfolgt ist, kann das **Flurbereinigungsverfahren als Ziel** benannt werden.

Der Antrag auf Genehmigung kann bis zu der Gesamtsumme der Ansprüche gestellt und genehmigt werden. Nach Bekanntwerden der Flurstückskennzeichen und -größen im Neubestand zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung **müssen** die Genehmigungsanträge **von den Meldepflichtigen** ergänzt und von der LWK abschließend bearbeitet werden.

2.3 Sollte ein Betriebswechsel von Genehmigungsansprüchen erforderlich sein, die im gleichen Flurbereinigungsverfahren entstanden sind und auch dort verwendet werden, so setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Weinbauamt in Verbindung.

3. Meldung der Pflanzung

Die Pflanzung ist wie bisher in der EU-Weinbaukartei spätestens bis zum 31. Mai zu melden, Pflanzungen im Juni und Juli bis zum 31.07.

Melden Sie Rodungen und Pflanzungen nach Abschluss zeitnah und ganzjährig online über das WeinInformationsPortal (WIP).

Sofern sich weitere Fragen ergeben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Weinbauamt in Verbindung.